21. 4. 1953.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1953 über die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen weiterer juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und später nicht wiedererlangt haben, und über die Abänderung und Ergänzung des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes (3. Rückstellungsanspruchsgesetz) *).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die in Spalte A der nachfolgenden Aufstellung genannten Vermögensträger werden durch dieses Gesetz berechtigt — falls nicht eine längere Frist offensteht — innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, die Rückstellungsansprüche im Sinne der Rückstellungsgesetze auf das Vermögen der in Spalte B unter der gleichen Ziffer und dem gleichen Buchstaben angeführten juristischen Personen geltend zu machen, soweit diese ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und im Zeitpunkte der Geltendmachung des Rückstellungsanspruches nicht wiedererlangt haben:

A	B
1. Republik Österreich.	1. Vaterländische Front (BGBl. Nr. 160/1936).
2. Republik Österreich.	2. Österreichische Sport- und Turnfront (BGBl. II Nr. 362/1934).
3. Republik Österreich.	3. Lehrlingsfürsorgeaktion beim Bundesministerium für soziale Verwaltung (Wiener Zeitung Nr. 92 vom 22. April 1922).
4. Republik Österreich.	4. Blindenerziehungsinstituts-Fonds, Taubstummeninstituts-Fonds.
5. Oesterreichische Nationalbank.	5. Pensionsfonds der Oesterreichischen Nationalbank (Art. 99 und 100 der dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 823/1922 angeschlossenen Satzungen).
6. Milchwirtschaftsfonds (§ 2 des Milchwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 167/1950).	6. Milchausgleichsfonds (Milchausgleichsfondsgesetz 1934, BGBl. Nr. 17/1935); Österreichische Ausfuhrorganisation für Molkereierzeugnisse (§ 5 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1934, BGBl. II Nr. 76); Wiener Milchverkehrsstelle (§ 14 des Milchverkehrsgesetzes, BGBl. II Nr. 210/1934).
7. a) Österreichischer Bauernbund.	7. a) Reichsbauernbund (§ 36 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 304/1935 über die Einrichtung des Berufstandes Land- und Forstwirtschaft);
b) die entsprechende Landesgruppe des Österreichischen Bauernbundes.	b) Landesbauernbünde (§ 9 des vorangeführten Bundesgesetzes und die hiezu ergangenen Ausführungsgesetze).

*) 1. Rückstellungsanspruchsgesetz BGBl. Nr. 256/1947.
2. Rückstellungsanspruchsgesetz BGBl. Nr. 176/1951.

8. Österreichischer Gewerkschaftsbund, mit der Maßgabe, daß in die Rechte an jenen in Rückstellung begriffenen oder rückgestellten Vermögen, die aus dem Vermögen der zufolge Art. 38 der Gewerbeordnungs-Novelle 1935, BGBl. Nr. 548, aufgelösten Gehilfenversammlungen (Gehilfenausschüsse) herrühren, die entsprechenden Gehilfenausschüsse (BGBl. Nr. 87/1950) mit ihrer Einrichtung eintreten.

8. Gewerkschaftsbund der österreichischen Arbeiter und Angestellten (BGBl. I Nr. 132 und 243/1934 und Nr. 276/1935);
Hauptkörperschaft der öffentlichen Bediensteten (Beamtenbund) und Fachkörperschaften (Kameradschaften) (§ 3 des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 294/1934);
juristische Personen (Abs. 2), in deren Aufgabenbereich die Vertretung der arbeitsrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeiter und Angestellten gefallen ist, soweit auf das Vermögen keine Rückgabeansprüche oder Rückstellungsansprüche anderer in Spalte A dieser Aufstellung oder des § 1 des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes genannten Vermögensträger bestehen;
Werksumlagefonds nach § 21 des Bundesgesetzes über die Errichtung von Werksgemeinschaften, BGBl. II Nr. 153/1934, soweit es sich um einen nicht mehr bestehenden Betrieb handelt.

9. Betriebsratsfonds auf Grund des § 24 des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947.

9. Werksumlagefonds nach § 21 des Bundesgesetzes über die Errichtung von Werksgemeinschaften, BGBl. II Nr. 153/1934, soweit es sich um den gleichen Betrieb handelt.

10. Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft (BGBl. Nr. 81/1946).

10. Bauarbeiter-Urlaubs- und Fürsorgekommission.

11. a) Restitutionsfonds der sozialdemokratischen Organisationen, beziehungsweise Restitutionsfonds der freien Gewerkschaften (§§ 2 und 3 des Ersten Rückgabegesetzes, BGBl. Nr. 55/1947).

11. a) Juristische Personen (Abs. 2), die Zwecken der sozialdemokratischen Arbeiterpartei, beziehungsweise der freien Gewerkschaften gedient haben, auch dann, wenn deren Leitungen (Vereinsvorstände, Gesellschafter usw.) nach dem 12. Feber 1934 aus politischen Gründen verändert worden sind und ihre Rechtspersönlichkeit nach dem 13. März 1938 verloren und nicht wiedererlangt haben;

b) Restitutionsfonds der Zentralkommission der christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen Österreichs (§ 4 des Ersten Rückgabegesetzes, BGBl. Nr. 55/1947).

b) juristische Personen (Abs. 2), die Zwecken der katholischen oder sonstigen christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen gedient haben.

12. Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs.

12. Einheitsverband der Kriegsopfer Österreichs (BGBl. Nr. 79/1936 und Nr. 203/1936).

13. Der zuständige Landesverband der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze.

13. Juristische Personen (Abs. 2) auf dem Gebiete des freiwilligen Rettungswesens, deren Aufgaben von einer Organisation der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze übernommen worden sind.

14. Die KOB - Österreichische Staatseisenbahnen-Omnibusverkehrsgesellschaft m. b. H. mit der Maßgabe, daß das Bundesbahnsozialwerk mit seiner Einrichtung in die Rechte an dem in Rückstellung begriffenen oder rückgestellten Vermögen eintritt.

14. Die für die Bediensteten der Eisenbahnen oder deren Angehörige bestandenen Stiftungen, Fonds und sonstigen Einrichtungen.

15. Die nach dem Sitze der aufgelösten juristischen Person zuständige Ärztekammer (§ 20 des Ärztegesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92).

15. Juristische Personen (Abs. 2), die karitativen, beziehungsweise sozialen Zwecken der Ärzteschaft eines Bundeslandes gedient haben.

16. Rechtsanwaltskammer Wien.

17. Verband Österreichische Turnerschaft.

16. Witwen- und Waisen-Pensions-Gesellschaft des juridischen Doktoren-Kollegiums in Wien.

17. Vereine, die im „Reichsverband der christlich-deutschen Turnerschaft Österreichs" zusammengeschlossen waren und nicht reaktiviert worden sind.

(2) Insoweit in diesem oder in dem 2. Rückstellungsanspruchsgesetz in Spalte B des § 1 von juristischen Personen die Rede ist, sind auch Stiftungen und Fonds, Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen inbegriffen, die den gleichen Zwecken gedient haben.

§ 2. (1) War der Eigentümer ein Träger der Sozialversicherung (Verband, Arbeitsgemeinschaft), so ist zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen der Versicherungsträger (Verband) berechtigt, auf den der gesamte örtliche und sachliche Wirkungsbereich des Eigentümers übergegangen ist.

(2) Ist der örtliche und sachliche Wirkungsbereich des Eigentümers auf mehrere Versicherungsträger (Verbände) übergegangen oder ist ein Übergang überhaupt nicht erfolgt, so bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung, nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, die (den) anspruchsberechtigten Träger (Verband) durch Kundmachung, die im amtlichen Teile der „Wiener Zeitung" zu verlautbaren ist.

§ 3. Insofern zufolge der Bestimmungen des 1., des 2. oder dieses Rückstellungsanspruchsgesetzes Vermögensträger zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen berechtigt sind, ist ein zufolge der Bestimmungen des § 27 Abs. 2 des Vereinsgesetzes, in der Fassung der Vereinsgesetz-Novelle 1950, BGBl. Nr. 166, etwa bestellter Liquidator oder ein nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1949, BGBl. Nr. 164 (Fünftes Rückstellungsgesetz), bestellter Sachwalter zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen des aufgelösten Vereines nicht berechtigt.

§ 4. Der letzte Satz des Abs. 1 des § 2 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 176 (2. Rückstellungsanspruchsgesetz), hat zu entfallen.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes in der durch § 4 dieses Bundesgesetzes abgeänderten Fassung gelten auch für die Erhebung von Rückstellungsansprüchen nach diesem Bundesgesetz.

§ 6. Rückstellungsansprüche der in § 1 Spalte A des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes genannten Vermögensträger auf Rückstellung von Vermögen der in Spalte B angeführten juristischen Personen können — falls nicht eine längere Frist offensteht — auch noch innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erhoben werden.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die ersten drei Rückstellungsgesetze haben in § 2 Abs. 4 gleichlautend ein besonderes Bundesgesetz in Aussicht gestellt, das bestimmen sollte, wer zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen in den Fällen berechtigt sei, in denen der Eigentümer eine juristische Person war, die ihre Rechtspersönlichkeit verloren und nicht wiedererlangt hat.

Mit dem Gesetz vom 19. November 1947 war bereits eine Regelung bezüglich der auf das Vermögen der österreichischen Verbrauchergenossenschaften zu erhebenden Rückstellungsansprüche getroffen worden. Dieses Gesetz wurde nachträglich als 1. Rückstellungsanspruchsgesetz bezeichnet. Das am 11. Juli 1951 beschlossene 2. Rückstellungsanspruchsgesetz hat die Rückstellungsansprüche auf das Vermögen jener juristischen Personen geregelt, in deren Aufgabenbereich die Vertretung der Interessen von Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft gefallen ist, ferner auf das Vermögen der 1920 geschaffenen und 1938 beseitigten Kammern für Arbeiter und Angestellte, endlich auf das Vermögen der Landwirtschaftskammern; die darauf zu erhebenden Rückstellungsansprüche wurden auf die entsprechenden jetzt bestehenden Kammern übertragen. Ferner können Kirchen- und Religionsgesellschaften Rückstellungsansprüche auf das Vermögen jener juristischen Personen erheben, die ihren religiösen, kulturellen, karitativen oder sozialen Zwecken gedient hatten.

Nun bestehen aber noch verschiedene Gruppen von — oft bedeutenden — Vermögen, die juristischen Personen gehört haben, die im Jahre 1938 aufgelöst worden, nicht wiedererstanden sind und auch gar nicht wiedererstehen sollen. Es sind dies die Träger der Sozialversicherung und eine Reihe von Vermögensträgern, die teilweise sogar einzeln erwähnt werden müssen, weil sie sich nicht in eine größere Gruppe zusammenfassen lassen. Die bis Herbst 1951 angemeldeten Vermögen sollten in einem weiteren, dem 3. Rückstellungsanspruchsgesetz, geregelt werden. Diese Regierungsvorlage (444 der Beilagen) samt Änderung (670 der Beilagen) war jedoch von dem Unterausschusse, dem sie zugewiesen worden war, nicht parlamentarisch erledigt worden. Die Schaffung eines solchen Gesetzes scheint aber im Hinblicke darauf dringend erforderlich, daß der bisherige Zustand schon aus dem Grunde sehr unerfreulich ist, weil die gegenwärtigen Inhaber (Erwerber) sich bewußt sein mußten, daß sie diese entzogenen Vermögen wegen der Nichtigkeit der Vermögensentziehung einmal zurückstellen müssen, und zwar, falls nicht ein Anspruchsberechtigter auf Grund eines Gesetzes benannt wird, dem durch § 14 Abs. 5 des Dritten Rückstellungsgesetzes in Aussicht gestellten Fonds. Dies würde aber bedeuten, daß diese ja doch seinerzeit einem bestimmten Zwecke gewidmeten Vermögen diesem Zwecke endgültig entfremdet würden. Bis dahin aber tragen die gegenwärtigen Inhaber (Erwerber) die volle Haftung; wurden aber diese Vermögen von einer juristischen oder physischen Person erworben, deren Vermögen der Republik Österreich verfallen ist, ist die Republik Österreich verpflichtet, im Sinne des Verfassungsgesetzes vom 30. November 1945, BGBl. Nr. 5/1946, diese Vermögen gesondert zu verwalten, was einen vermeidbaren Aufwand darstellt, dessen Ursachen ehestens zu beseitigen wären. In den neuen Entwurf werden noch einige neue Punkte aufgenommen, deren Regelung im Gesetzeswege sich als erforderlich erwiesen hat. Es ist aber trotzdem nicht ausgeschlossen, daß auch dieses Gesetz nicht das letzte in der Reihe sein wird.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, muß ausdrücklich betont werden, daß dieser Gesetzentwurf nur Vermögen behandelt, die im Jahre 1938 im Zeitpunkte der deutschen Besetzung Österreichs bereits bestanden haben und ihren Eigentümern nach diesem Zeitpunkte entzogen worden sind. Nicht hingegen behandelt er Vermögen, die erst nach dem 13. März 1938 entstanden und auf Grund des Verbotsgesetzes oder eines gerichtlichen Verfallserkenntnisses der Republik Österreich verfallen sind. Es werden also hiedurch nicht die Frage des DAF-Vermögens oder eines anderen Parteivermögens bereinigt, sondern nur diejenigen Teile der genannten Vermögen, die seinerzeit ihren Eigentümern entzogen worden sind und daher bereits im Sinne des Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 5/1946, gesondert verwaltet werden müssen.

Im einzelnen wäre zu dem vorliegenden Entwurfe zu bemerken:

Zu § 1 Abs. 1:

Ziffer 1: Das Vermögen der Vaterländischen Front bestand aus Bargeld und Mobilien sowie aus der Liegenschaft „Der Ballhauspark", EZ. 1722, KG. Innere Stadt. Mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 234/1937 war der Bundesminister für Finanzen ermächtigt worden, diese bundeseigene Liegenschaft für Zwecke des Baues eines Fronthauses unentgeltlich in das Eigentum der Vaterländischen Front zu übertragen. Bundeskanzler Dr. Seyss-Inquart hat als Frontführer das Vermögen der Vaterländischen Front dem Volke Deutschösterreichs, vertreten durch die NSDAP, überantwortet. Soweit sich derartiges Vermögen noch im Jahre 1945 im Eigentum der NSDAP befunden hat, ist es ohnedies der Republik Österreich gemäß § 1 Abs. 2 des Verbotsgesetzes verfallen; die vorerwähnte Liegenschaft jedoch war im Jahre 1939 dem Reichsnährstande verkauft worden, sodaß diesbezüglich ein Rückstellungsverfahren erforderlich sein wird.

Ziffer 2: Da die Österreichische Sport- und Turnfront eine öffentlich-rechtliche Person war, kann mit den Bestimmungen des Vereins-Reorganisationsgesetzes beziehungsweise der Vereinsgesetz-Novelle 1950 das Auslangen nicht gefunden werden. Gemäß § 3 Abs. 2 Z. 3 lit. a des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 94/1945, in der Fassung der 2. Novelle, BGBl. Nr. 64/1946, ist für die Geltendmachung der Rückstellungsansprüche das Bundesministerium für Unterricht zuständig, das das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zu pflegen haben wird.

Ziffer 3: Die Lehrlingsfürsorgeaktion war ein Fonds mit juristischer Persönlichkeit und hatte ihren Sitz in Wien; ihre Wirksamkeit erstreckte sich auf ganz Österreich. Sie besaß im Zeitpunkte der deutschen Besetzung Österreichs zwei eigene Heime sowie eine Reihe von Pachtheimen. Den Vorsitz im Kuratorium führte der Bundesminister für soziale Verwaltung; nach außen wurde das Kuratorium und der geschäftsführende Ausschuß durch einen vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestimmten Stellvertreter vertreten; für den Fall der Auflösung sollte die Verwendung des Vermögens vom Kuratorium mit Zustimmung des Bundesministers für soziale Verwaltung bestimmt werden.

Ziffer 4: Die beiden seit etwa 100 Jahren bestehenden vom Staate verwalteten Fonds wurden während der deutschen Besetzung Österreichs aufgelöst; ihr Vermögen wurde der Stadt Wien mit der Auflage eingewiesen, die beiden Institute weiterzuführen. Auf Grund eines Übereinkommens mit der Gemeinde Wien hat der Bund bereits im Jahre 1949 die Verwaltung der beiden Anstalten übernommen und das Lehr- und Verwaltungspersonal in den Personalstand des Bundes überführt. Im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung und der Beseitigung von Sondervermögen sollen nunmehr auch die in der Hauptsache aus Liegenschaften bestehenden Vermögen, die diesen beiden Fonds gehört hatten und ihnen entzogen worden sind, direkt an den Bund rückgestellt werden, ohne daß es eines Wiederauflebens dieser Fonds bedarf.

Ziffer 5: Der Pensionsfonds der Oesterreichischen Nationalbank, der eigene Rechtspersönlichkeit hatte, ist durch die 2. Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Übernahme der Oesterreichischen Nationalbank durch die Reichsbank vom 12. Oktober 1938, DRGBl. I Seite 1419, als erloschen erklärt worden, wobei sein gesamtes Vermögen auf die Reichsbank übertragen worden ist. Eine Wiedererrichtung des Fonds ist bisher nicht erfolgt. Zwar ist ein großer Teil dieses Vermögens zufolge § 4 Abs. 2 des Notenbank-Überleitungsgesetzes, StGBl Nr. 45/1945, bereits in das Eigentum der Nationalbank übergegangen, da sie „die Gesamtheit der auf österreichischem Staatsgebiet befindlichen Aktiven der Deutschen Reichsbank" übernimmt. Hinsichtlich der von der Reichsbank veräußerten Vermögensteile müssen aber die Ansprüche nach den Rückstellungsgesetzen erhoben werden.

Ziffer 6: Die Aufgaben des im Jahre 1934 errichteten Milchausgleichsfonds, beziehungsweise der später an seine Stelle getretenen Organisationen sowie der beiden anderen 1934 errichteten Organisationen wurden im Jahre 1945 vom Österreichischen Milch- und Fettwirtschaftsverband übernommen, dessen Vermögen wieder durch § 25 des Milchwirtschaftsgesetzes vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 167, auf den durch dieses Gesetz geschaffenen „Milchwirtschaftsfonds" übergegangen ist.

Ziffer 7: Während früher die Bauernbünde länderweise gegliedert waren, wurde nach der Befreiung Österreichs ein einheitlicher österreichischer Bauernbund gegründet, der in den einzelnen Ländern Landesgruppen hat, die rechtsfähig sind.

Das Gesetz über die Einrichtung des Berufstandes Land- und Forstwirtschaft hat auch den Reichsbauernbund und die Landesbauernbünde in den Berufstand eingegliedert; diese im Jahre 1938 aufgelösten Organisationen hatten also öffentlich-rechtlichen Charakter, sodaß die Bestimmungen des Vereins-Reorganisationsgesetzes, beziehungsweise der Vereinsgesetz-Novelle 1950 auf sie nicht anwendbar sind.

Ziffer 8: Bereits im Ersten Rückgabegesetz ist zwischen den Ansprüchen des Gewerkschaftsbundes und den Ansprüchen der politischen Parteien nahestehenden Organisationen der Arbeiter

und Angestellten unterschieden worden. Auch der vorliegende Entwurf ermöglicht letzteren (siehe Ziffer 11) die Erhebung von Rückstellungsansprüchen.

Dem Bundesministerium für Finanzen lag der Antrag vor, im Gesetzestext ausdrücklich zu erwähnen, daß als soziale Interessen „Kur- und Erholungszwecke" ausdrücklich angeführt werden. Das Bundesministerium für Finanzen hat jedoch diese Worte nicht in den Gesetzestext aufgenommen, weil es der Ansicht war, daß hierin eher ein einschränkender als ein ausdehnender Sinn gefunden werden könnte, so zum Beispiel deswegen, weil man daraus auch herauslesen könnte, daß darunter nur Rekonvaleszenten-, nicht aber Ferienheime schlechthin verstanden werden könnten.

Der im Jahre 1945 errichtete Österreichische Gewerkschaftsbund ist nicht etwa mit dem im Jahre 1938 aufgelösten Gewerkschaftsbund der österreichischen Arbeiter und Angestellten identisch oder etwa sein Rechtsnachfolger. Da dieser eine öffentlich-rechtliche juristische Person war, kann mit den Bestimmungen des Vereins-Reorganisationsgesetzes, beziehungsweise der Vereinsgesetz-Novelle 1950 das Auslangen nicht gefunden werden. Gemäß § 13 der Verordnung über die Errichtung des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten vom 2. März 1934, BGBl. I Nr. 132, beziehungsweise Art. II der Verordnung vom 27. April 1934, BGBl. I Nr. 243, ist das Vermögen der durch behördliche Verfügung aufgelösten in einem Anhang namentlich bezeichneten Berufsvereinigungen von Arbeitern und Angestellten mit 1. Mai 1934 in das Eigentum des Gewerkschaftsbundes übergegangen. Diesem sollte aber auch das Vermögen sich freiwillig auflösender Berufsvereinigungen zufallen. Daneben führten aber weitere gewerkschaftsähnliche Organisationen ein Sonderleben und wurden erst während der deutschen Besetzung Österreichs aufgelöst. Der vorliegende Entwurf muß daher Vorsorge treffen, wer berechtigt sein soll, Rückstellungsansprüche auf derartige Vermögen zu stellen.

Unberührt müssen weiterhin die Rückgabeansprüche bleiben, die ja schon zufolge der Bestimmungen des Ersten Rückgabegesetzes den Rückstellungsansprüchen vorangehen, sowie die Ansprüche anderer in § 1 genannter Vermögensträger, insbesondere der unter Ziffer 10 genannten Restitutionsfonds.

Art. 38 der Gewerbeordnungs-Novelle 1935 hat nicht nur die Aufgaben der Gehilfenausschüsse dem damaligen „Gewerkschaftsbund der österreichischen Arbeiter und Angestellten" übertragen, sondern auch deren Vermögen unter Aufrechterhaltung der seinerzeitigen Zweckwidmung. Da also schon zur Zeit der Besetzung Österreichs der Gewerkschaftsbund Eigentümer dieser Vermögen war und das vorerwähnte Gesetz hinsichtlich der vermögensrechtlichen Fragen nichts verfügt hat, können den mit Bundesgesetz vom 1. März 1950, BGBl. Nr. 87, errichteten Gehilfenausschüssen keine eigenen Rückstellungsansprüche zuerkannt werden, weil die seinerzeitigen Gehilfenausschüsse ja ihr Vermögen nicht durch „Entziehung", das heißt während der deutschen Besetzung Österreichs, verloren haben. Der vorliegende Entwurf versucht, hier eine möglichst einfache Lösung zu finden.

Während die Werksumlagenfonds der noch bestehenden Betriebe gemäß Punkt 9 dem Betriebsratsfonds dieser Betriebe zukommen sollen, wird der Gewerkschaftsbund die Rückstellungsansprüche auf die Werksumlagenfonds der nicht mehr bestehenden Betriebe erheben können.

Ziffer 9: Trotz der gleichen Zweckwidmung ist gesetzlich nicht festgelegt, daß eine Rechtsidentität oder Rechtsnachfolge gegeben ist.

Ziffer 10: Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Fürsorgekommission war eine durch Kollektivvertrag geschaffene Einrichtung. Trotz der Gleichartigkeit der Zweckbestimmung ist, was sich bereits aus dem Namen ergibt, weder eine Rechtsidentität noch eine Rechtsnachfolge gegeben.

Ziffer 11: Die durch das Erste Rückgabegesetz vorgesehenen Auffangorganisationen sollen berechtigt sein, auch die Rückstellungsansprüche für diejenigen Organisationen zu erheben, die während der Zeit des Ständestaates nicht aufgelöst worden waren. Es empfiehlt sich, dies hier ausdrücklich anzuordnen, weil die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 zweiter Satz des Ersten Rückgabegesetzes zu diesbezüglichen Zweifeln Anlaß gegeben haben.

Ziffer 12: Da der Einheitsverband der Kriegsopfer Österreichs eine öffentlich-rechtliche Person war, kann mit den Bestimmungen des Vereins-Reorganisationsgesetzes, beziehungsweise der Vereinsgesetz-Novelle 1950 das Auslangen nicht gefunden werden. Trotz gleicher Zweckbestimmung ist gesetzlich nicht festgelegt, daß eine Rechtsidentität oder Rechtsnachfolge gegeben ist.

Ziffer 13: Bis zum Jahre 1938 wurde der Krankentransport und Rettungsdienst in einer Reihe von Gemeinden von den dort bestehenden freiwilligen Rettungsgesellschaften auf vereinsrechtlicher Basis ausgeübt. Nach der deutschen Besetzung Österreichs wurden derartige Vereine aufgelöst und ihre Vermögen dem Deutschen Roten Kreuz eingewiesen. Nach der Befreiung Österreichs wurde von einer Reorganisation dieser freiwilligen Rettungsgesellschaften auf Grund des Vereins-Reorganisationsgesetzes abgesehen, weil die Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes den Krankentransport und Rettungsdienst in diesen Gemeinden übernommen haben. Trotz Übernahme der

Funktionen ist es ihnen aber bisher nicht möglich gewesen, die Liegenschaften, die den aufgelösten und nicht wiedererstandenen Rettungsgesellschaften gehört hatten, zurückgestellt zu erhalten, weil weder eine Rechtsidentität noch eine Rechtsnachfolge gegeben ist. Ein Anspruch auf Vermögenswerte, die für den Rettungsdienst der Gemeinden bestimmt waren und diesen während der deutschen Besetzung Österreichs entzogen worden sind, kann auf Grund dieses Gesetzes nicht erhoben werden, weil Art. V des Reichsgemeindegesetzes gemäß § 8 Abs. 5 lit. f des Übergangsgesetzes 1920 unter verfassungsgesetzlichen Schutz gestellt worden ist und daher durch ein einfaches Gesetz wie das vorliegende nicht beeinträchtigt werden kann.

Ziffer 14: Die unter verschiedenen Namen für Zwecke der Bediensteten der Eisenbahnen oder deren Angehörigen errichteten Stiftungen, Fonds und sonstigen Einrichtungen wurden während der deutschen Besetzung Österreichs aufgelöst und in eine einzige Organisation zusammengezogen, soweit das Vermögen nicht überhaupt betriebsfremden Zwecken gewidmet wurde. Die wiederholt in Aussicht gestellte Schaffung des Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetzes ist bisher noch nicht verwirklicht worden. Im Interesse der Bediensteten der Eisenbahnen und deren Angehörigen wäre diesen ehestens die widmungsgemäße Verwendung der ihnen entzogenen Vermögen wieder zu ermöglichen. Alle diese Mittel werden in dem in Gründung befindlichen Bundesbahnsozialwerk zusammengefaßt werden. Bis zu dessen Gründung muß — ähnlich wie in anderen Fällen — ein interimistischer Vermögensträger vorgesehen werden. Sollte vor Abschluß der parlamentarischen Verhandlungen dieses Sozialwerk bereits errichtet sein, dann könnte im endgültigen Gesetzestext bereits dieses als unmittelbar anspruchsberechtigt genannt werden.

Ziffer 15: Da anläßlich der Auflösung derartiger juristischer Personen die Standesvertretung der Ärzte die karitative beziehungsweise soziale Betreuung ihrer Mitglieder übernommen hat und seither besorgt, erscheint es gerechtfertigt, den Kammern auch die Vermögen der seinerzeit in ihrem Kammersprengel befindlich gewesenen aufgelösten juristischen Personen ins Eigentum zu übertragen.

Die Anführung von Stiftungen und Fonds, Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen ist im Hinblicke auf den gleichzeitig beantragten neuen Abs. 2 des § 1 nicht erforderlich.

Ziffer 16: Auf Grundlage der Statuten vom 24. Mai 1760 wurde eine mit der juridischen Fakultät der Wiener Universität verbundene Witwen- und Waisen-Versorgungs-Sozietät errichtet, die zufolge der Statuten vom 23. September 1855 unter der Benennung „Witwen- und Waisen-Pensions-Gesellschaft des Doktoren-Kollegiums der juridischen Fakultät in Wien" fortbestand und seit 1874 zufolge Abtrennung des Doktoren-Kollegiums von der Wiener Universität den Namen „Witwen- und Waisen-Pensions-Gesellschaft des juridischen Doktoren-Kollegiums in Wien" führte.

Die Gesellschaft wurde nach der deutschen Besetzung Österreichs nach heftigen Kompetenzstreitigkeiten zwar als aufrecht bestehend bestätigt, mußte sich aber später dann doch auflösen und ihr Vermögen dem NS-Rechtswahrerbund übertragen.

Das bewegliche Vermögen hatte ungefähr 73.000 RM betragen, das unbewegliche Vermögen bestand aus den Häusern Schellinggasse 3 und Maria Theresien-Straße 3. Die in Betracht kommenden Berechtigten sind fast ausschließlich Witwen und Waisen von Rechtsanwälten; überdies sind die statutarisch vorgesehenen Leistungen so gering, daß ohnedies eine Neuordnung erfolgen muß. Es empfiehlt sich also, die Rückstellungsansprüche auf das Vermögen dieser aufgelösten juristischen Person der Rechtsanwaltskammer zu übertragen, der es nunmehr obliegen wird, (ohne Rechtsanspruch, da dies eine konzessionspflichtige Versicherung wäre) die wenigen noch vorhandenen Begünstigten zu unterstützen.

Ziffer 17: Der „Reichsverband der christlich-deutschen Turnerschaft Österreichs" war ein Dachverband, dem eine Reihe christlich-deutscher Turnvereine angehört hatten. Der Dachverband selbst wurde zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Inneres Zl. 123.723-4/46 reaktiviert, wobei der Name in „Verband Österreichische Turnerschaft" abgeändert wurde. Die in dem seinerzeitigen Reichsverband zusammengeschlossenen Vereine hatten eigene Rechtspersönlichkeit, sodaß jeder Verein für sich den Reaktivierungsantrag stellen müßte. Einzelne Vereine haben dies aber unterlassen und können dies infolge des Fristenablaufes nun nicht mehr nachholen. Es ist daher nur recht und billig, wenn in so einem Falle dem Dachverband die Berechtigung gegeben wird, Rückstellungsansprüche auf das noch vorhandene Vermögen dieser aufgelösten und nicht mehr reaktivierten Vereine zu erheben und auf diese Weise zu verhindern, daß dieses Vermögen der Sammelstelle entzogener Vermögen anheimfällt.

Zu § 1 Abs. 2:

In der Regierungsvorlage vom Jahre 1951 (Nummer 444 der Beilagen) hieß es in Spalte B Z. 7 Abs. 3 „juristische Personen, einschließlich Stiftungen und Fonds, Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen". Der gleiche

Ausdruck fand sich ebenfalls in Spalte B in Z. 10 a und 10 b und hatte sich auch schon im 2. Rückstellungsanspruchsgesetz in § 1 Z. 4 gefunden, der von den Religionsgesellschaften handelt; hingegen fand er sich nicht in den ersten drei Punkten, die von den Kammern handeln. Es hat sich nun in der Praxis herausgestellt, daß es auch Stiftungen zugunsten der Kammern gegeben hat, auf die nun Rückstellungsansprüche zweifelhaft wären, weil man bei diesen den oben erwähnten Zusatz vergessen hatte.

Daher wurden die Worte: „einschließlich Stiftungen und Fonds, Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen" in die oben angeführten drei Stellen des 3. Rückstellungsanspruchsgesetzes nicht aufgenommen und an dessen Stelle in § 1 ein zweiter Absatz gesetzt.

Die Frage, ob bei der Erwähnung der Stiftungen und Fonds ausdrücklich jene Stiftungen und Fonds ausgenommen werden müssen, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes nicht hinausgehen oder soweit sie schon von den Ländern autonom verwaltet wurden, ist nunmehr durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Juni 1952, Zl. G 7/51-8, dahingehend geklärt, daß die diesbezügliche Bestimmung des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes nicht als verfassungswidrig erklärt worden ist.

Zu § 2:

Es erscheint nicht erforderlich, hier die einzelnen Organisationen zu nennen, vielmehr genügt der allgemeine Hinweis und im Zweifelsfalle die Entscheidungskompetenz des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Da diese Entscheidungen zivilrechtliche Folgen haben, ist deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich.

Zu § 3:

§ 10 des Vereins-Reorganisationsgesetzes hatte bestimmt, daß auf Grund dieses Gesetzes (also durch die bloße Reorganisation) den Vereinen, die ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, noch keine Ansprüche auf ihr ehemaliges Vermögen erwachsen, vielmehr die Regelung der Vermögensverhältnisse durch besonderes Gesetz erfolge. Diese Regelung wurde inzwischen durch die Rückstellungsgesetze getroffen, sodaß für die reorganisierten Vereine die durch § 10 erfolgte Einschränkung der Vorschriften des § 5 Abs. 1 beseitigt ist.

Eine große Anzahl von Vereinen ist aber nicht reorganisiert worden, sodaß bis 1950 keine Rückstellungsansprüche auf deren Vermögen erhoben werden konnten.

Zufolge der Bestimmungen des § 27 Abs. 2 des Vereinsgesetzes in der Fassung der Vereingesetz-Novelle 1950 kann für einen durch behördliche Verfügung aufgelösten Verein von der Vereinsbehörde ein Liquidator bestellt werden; dieser ist von der Bundesregierung zu bestellen, wenn der Wert des Vermögens 50.000 S beträgt oder eine Liegenschaft zum Vereinsvermögen gehört; er ist berechtigt, namens des aufgelösten Vereines Rückstellungsansprüche zu stellen und dieses Vermögen sodann zu liquidieren. Jedoch soll sich die immerhin mit Komplikationen verbundene und einen ziemlichen Verwaltungsaufwand bedingende Bestellung eines Liquidators in den Fällen erübrigen, in denen auf Grund der Bestimmungen des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes oder des vorliegenden Gesetzentwurfes eine bestehende juristische Person zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen berechtigt ist.

Die gleichen Erwägungen haben auch dazu geführt, daß dann, wenn von Gesetzes wegen bereits einer bestimmten Organisation Rückstellungsansprüche durch das Gesetz eingeräumt werden, nicht erst das immerhin ziemlich komplizierte Verfahren nach dem 5. Rückstellunggesetz durchgeführt wird; praktisch dürfte diese Vorschrift wohl nur für Genossenschaften werden, die nicht bereits durch das 1. Rückstellungsanspruchsgesetz erfaßt worden sind.

Zu §§ 4 und 5:

Weiters empfahl es sich, die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des neuen Entwurfes in der Weise klarer zu fassen, daß § 4 nur noch die Novellierung des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes, § 5 die analoge Anwendung enthält.

Zu § 4:

Die Bestimmung des letzten Satzes des Abs. 1 des § 2 war davon ausgegangen, daß die Frist für die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte mit 30. Juni 1951 abläuft. Diese Frist wurde aber durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 126/1951 bis 30. Juni 1952 erstreckt, also für einen längeren Zeitraum als das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz vorgesehen hatte.

Zu § 5:

Bereits in § 2 des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes wurde die Rechtsstellung der zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen nach den vorstehenden Paragraphen Berechtigten präzisiert. Eine besondere Regelung war daher in diesem Gesetze nicht mehr erforderlich, vielmehr genügte die Verweisung auf das vorangeführte Gesetz.

Wie in den Erläuterungen zu § 3 des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes ausgeführt ist, genügen die Abgabenbefreiungen der Rückstellungsgesetze deswegen nicht, weil die Vermögensträger vielfach das rückgestellte Vermögen zur Gewährleistung der widmungsgemäßen Verwendung an andere Rechtsträger weitergeben müssen und diese Veräußerung ohne entsprechende gesetzliche Bestimmung abgaben-

pflichtig wäre. Es mußten daher diese Bestimmungen ausdrücklich auch auf die durch dieses Gesetz betroffenen Fälle ausgedehnt werden.

Zu § 6:

Im Hinblicke auf den allfälligen früheren Ablauf der Fristen zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen erschien es empfehlenswert, für die Ansprüche, die wegen Fehlens der Rückstellungsanspruchsgesetze bisher noch nicht erhoben werden konnten, in § 1 eine Fristerstreckung vorzusehen. Um nicht eine unnötige Anzahl verschiedener Fristen anzuführen, empfiehlt es sich, die Fristen für die Ansprüche nach dem 2. und nach dem 3. Rückstellungsanspruchsgesetz gleichzeitig ablaufen zu lassen. Eine Verlängerung der Fristen für die Erhebung von Rückstellungsansprüchen nach dem 7. Rückstellungsgesetz erscheint nicht erforderlich, da Ansprüche, die nicht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig waren, innerhalb zweier Jahre ab Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht werden können. Da nun diejenigen Ansprüche, für die erst § 1 Abs. 2 des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes einen passiv Klagslegitimierten geschaffen hat, vorher gar nicht fällig sein konnten, erübrigt sich eine besondere Vorsorge für die Erhebung von Ansprüchen nach dem 7. Rückstellungsgesetz.